

Titel der Drucksache:
**Nachfrage Vertragsgestaltung mit externen
 Planern in Anwendung der HOAI Teil I**

Drucksache **1186/25**
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Horn,
 in der Beantwortung der Drucksache 0461/25 steht geschrieben: "In jedem Einzelfall ist durch den Bauherren zu prüfen, welche Anspruchsgrundlagen das beauftragte Planungsbüro hat, wenn sich infolge von Bauzeitverlängerungen Mehraufwendungen beim Planer ergeben."

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Ist eine nachträgliche Vergütung für "verbleibenden Aufwand durch Verlängerung" aus Sicht der Verwaltung ein Anreiz für ineffiziente Planung?
2. Gibt es eine verwaltungsinterne Bemessungsgrenze für Nachträge von Auftragnehmern, wenn ja, bei wie viel Prozent der Vertragssumme liegt diese und wie wird mit höheren Ansprüchen umgegangen, wenn nein, warum nicht? Bitte Begründen.
3. Nach welchen Kriterien prüft die Stadtverwaltung bei Planungsleistungen die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Anlagenverzeichnis

24.04.2025, gez. 
 Datum, Unterschrift